

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529) in der jeweils geltenden Fassung und der § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 30. August 2012 1995 (GVOBl. Schl.-H., S. 646) in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 9. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich- rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt Heiligenhafen, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen.

§ 2

Stundung von Forderungen

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Die Einräumung einer Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.

- (3) Über die Stundung entscheidet bei einem Wert der Forderung
 - a) die Leitung der Finanzbuchhaltung, für Mahngebühren und Nebenforderungen wie Zinsen und Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungskosten
bis zu einem Betrag von 50,00 €
 - b) die Leitung des Fachbereichs Finanzen und Beteiligungen
bis zu einem Betrag von 1.500,00 €
 - c) die Bürgermeister / -in
ab einem Betrag von über 1.500,00 €
- (4) Stundungsfristen sind möglichst kurz zu bemessen. Sie sollen grundsätzlich nicht über den Schluss des Haushaltsjahres hinaus gewährt werden.
- (5) Gestundete Forderungen sind gemäß Abgabenordnung mit 0,5 v. H. zu verzinsen. Die Zinsen sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag abgerundet.

Alle übrigen Beträge sind vom Schuldner, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz zu verzinsen, mindestens jedoch mit 6 v.H. jährlich. Bei der Berechnung der Zinsen ist der am 1. eines Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

- (6) Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch von nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.
- (7) Für die Gewährung einer Stundung können vom Schuldner entsprechende Sicherheitsleistungen verlangt werden.
- (8) Für die Bewilligung von Ratenzahlungen gelten die gleichen Grundsätze. Bei Entscheidungen über die Verrentungsanträge gelten die zuvor genannten betragsmäßigen Zuständigkeiten.

§ 4 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht der Forderung selbst.
- (2) Forderungen dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen wirtschaftlicher Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder eine unbillige Härte bedeutet.
- (3) Über die Niederschlagung entscheiden bei einem Wert der Forderung
 - a) die Leitung der Finanzbuchhaltung, für Mahngebühren und Nebenforderungen wie Zinsen und Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungskosten
bis zu einem Betrag von 50,00 €
 - b) die Fachdienstleiter / -in für das jeweilige Aufgabengebiet
bis zu einem Betrag von 250,00 €
 - c) die Leitung des Fachbereichs Finanzen und Beteiligungen
bis zu einem Betrag von 1.000,00 €
 - d) die Bürgermeister / -in
bis zu einem Betrag von 25.000,00 €
 - e) die Stadtvertretung bis zu einem Betrag von über 25.000,00 €
- (4) Die Verwaltung ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen und durch rechtzeitige Beitreibungsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Verjährung nicht eintritt.
- (5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Verwaltung zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen.

§ 5 Erlass

- (1) Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung.
- (2) Forderungen der Stadt dürfen nur dann erlassen werden, wenn
 - die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder
 - die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder

- die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einbeziehung geboten ist.

(3) Über Erlassanträge sowie über den Verzicht auf eine Forderung ohne Antrag entscheiden:

- | | |
|--|-------------|
| a) die Leitung der Finanzbuchhaltung, für Mahngebühren und Nebenforderungen wie Zinsen und Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungskosten
bis zu einem Betrag von | 50,00 € |
| b) die Fachbereichsleiter / -in für das jeweilige Aufgabengebiet
bis zu einem Betrag von | 50,00 € |
| c) die Leitung des Fachbereichs Finanzen und Beteiligungen
bis zu einem Betrag von | 250,00 € |
| d) die Bürgermeister / -in
bis zu einem Betrag von | 25.000,00 € |
| e) die Stadtvertretung bis zu einem Betrag von über | 25.000,00 € |

§ 6

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten gleichfalls für die Verfügung über Ansprüche und Forderungen der Stadt im Wege eines Vergleiches.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Oktober 2001 mit den dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 15.12.2021

(Siegel)

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

gez. Kuno Brandt

(Kuno Brandt)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung in der Heiligenhafener Post am 20.12.2021